

**Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt
als zuständige Stelle nach BBiG**

**Zwischenprüfung 2020 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r
Einstellungsjahr 2018**

Prüfungsgebiet: Haushaltswesen und Beschaffung - staatlich

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:	zu errei. Pkte.	Erst- Korr.	Zweit- Korr.	Prüf.- auss.
Zu Aufgabe 1	(22)			
<u>Zu Nr. 1.1</u>	(8)			
a) Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit §§ 7 und 34 LHO	3			
b) Haushaltsgrundsatz der Gesamtdeckung § 8 LHO	2			
c) Bruttoprinzip §§ 15 Abs. 1, 35 Abs. 1 LHO	3			
<u>Zu Nr. 1.2</u>	(4)			
§ 34 Abs. 2 LHO: Ausgaben nur soweit, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind – Möblierung ist ausreichend, d.h. die 50 Schreibtische werden nicht benötigt, hier soll nur beschafft werden, um zu verhindern, dass Mittel ansonsten verfallen = Dezemberfieber	3			
Ergebnis: Kauf der Schreibtische unzulässig	1			
<u>Zu Nr. 1.3</u>	(10)			
- Gem. § 15 Abs. 1 S.1 LHO sind alle Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen	2			
- Danach wäre es nicht möglich, die Sachverständigenkosten von den Veräußerungserlösen abzusetzen	1			
- Ausnahmen könnten sich aus § 15 Abs. 1 S. 2 oder S. 3 LHO ergeben § 15 Abs. 1 S. 2 LHO trifft nicht zu, da es sich nicht um Kredite und damit zusammenhängenden Tilgungsausgaben handelt	1			
- hier könnte eine Ausnahme gem. § 15 Abs. 1 S. 3 LHO im Haushaltsplan zugelassen werden, dazu müsste es sich um Nebenkosten aus einem Veräußerungsgeschäft handeln	3			
- Veräußerungsgeschäft = Verkauf Fahrzeug Sachverständigenkosten = Nebenkosten aus einem Veräußerungsgeschäft				
- Voraussetzung: am Einnahmetitel müsste ein entsprechender Haushaltsvermerk die Ausnahme zulassen	1			
- Nach § 15 Abs. 1 S. 4 LHO ist die Berechnung des veranschlagten Betrages im Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen auszunehmen	2			
Zu Aufgabe 2	(9)			

<u>Zu Nr. 2</u>	(9)		
a) Falsch § 17 Abs. 1 S. 2 LHO	3		
b) Richtig § 19 Abs. 1 S. 1 LHO	3		
c) Richtig § 3 Abs. 2 LHO	3		
Zu Aufgabe 3	(30)		
<u>Zu Nr. 3.1</u>	(4)		
Eiserner Bestand: = der Lagerbestand, der zur Absicherung eines unerwarteten Bedarfs oder von Lieferverzögerungen im Normalfall nicht unterschritten werden sollte	2		
Meldebestand: = der Lagerbestand, bei dem spätestens eine Nachbestellung erfolgen sollte	2		
<u>Zu Nr. 3.2</u>	(6)		
Jahresbedarf = Täglicher Verbrauch x Verbrauchstage pro Jahr Jahresbedarf = 200 l/Tag x 360 Tage = 72.000 l	3		
Meldebestand = Eiserner Bestand + Tagesverbrauch x Lieferzeit in Tagen Meldebestand = 1000 l + 200 l/Tag x 5 Tage = 2.000 l	3		
<u>Zu Nr. 3.3</u>			
Optimale Bestellmenge = $\sqrt{\frac{200 \% \times 72.000 \text{ l} \times 81,00 \text{ EUR}}{1,20 \text{ EUR/l} \times (0,8 \% + 2,2 \%)}} = 18.000 \text{ l}$	3		
<u>Zu Nr. 3.4</u>	(9)		
Bestellhäufigkeit = Jahresbedarf : optimale Bestellmenge 72.000 l : 18.000 l = 4 Bestellungen pro Jahr	3		
Höchstbestand = Eiserner Bestand + optimale Bestellmenge 1.000 l + 18.000 l = 19.000 l	3		
Bestellintervall = Verbrauchstage pro Jahr : Bestellhäufigkeit Bestellintervall = 360 Tage : 4 = 90 Tage	3		
<u>Zu Nr. 3.5</u>	(8)		
Siehe unten – Anlage 1			
Zwischensumme:	61		
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	5		
Summe der Leistungspunkte:	66		
Rangpunkte lt. Tabelle	15		

